

**Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die erste Teilzahlung 2019  
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 22. Februar 2019, Az.: 2-2231.1/135

**I. Bedarfsmesszahlen**

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) 1 404 Euro
- Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) 723 Euro.

**II. Sachkostenbeiträge**

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage des Entwurfs der Schullastverordnung 2019 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2017 geleistet.

**III. Zahlungsbeträge**

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als erste Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2019 folgende Beträge überweisen:

**A) Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 22,10 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
    - 17,1 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2019 und
    - 7,9 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 38,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 17,5 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2019.

**B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 6,26 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise  
2,85 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
4,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte  
2,85 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
1,17 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 1,68 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

**C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)**

Die Zuweisungen betragen 124,9 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

|  | Euro je<br>Schülerin<br>und Schü-<br>ler bzw.<br>Kind |
|--|---|
| 1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen   | 328,00  |
| 2. Realschulen   | 234,50  |
| 3. a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen | 226,00  |
| b) Progymnasien  | 238,00  |

|    |   |          |
|----|---|----------|
| 4. | Schulen besonderer Art  | 234,50   |
| 5. | Berufsschulen, Berufsfachschulen sowie Berufskollegs in Teilzeitunterricht  | 138,50   |
| 6. | Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien | 343,50   |
| 7. | Grundschulförderklassen   | 93,75    |
| 8. | sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren  |          |
| a) | mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten   | 623,25   |
| b) | mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten                                       | 1 935,50 |
| c) | mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten  | 1 438,00 |
| d) | mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten  | 1 119,50 |
| e) | mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten  | 582,50   |
| f) | mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten                     | 1 743,75 |
| g) | mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten                         | 797,75   |
| h) | mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung   | 182,00.  |

**E) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)**

Die erste Rate beträgt 96,9 Millionen Euro.

**F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

|   | Euro je km |
|---|------------|
| 1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt | 1 900,00   |
| 2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten                              | 2 300,00   |
| 3. für jeden weiteren Kilometer   | 2 800,00   |
| 4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen                     | 3 200,00   |

**G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

|   | Euro je km |
|---|------------|
| 1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen   | 600,00     |
| 2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen   | 1 500,00   |
| 3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)   | 900,00     |
| 4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind | 1 600,00.  |

**H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 2,10 Euro.

**I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 128,1 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**J) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 166,2 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2018. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 2.829 Euro.

**K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 251,3 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2017. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2018. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 14.991 Euro.

**IV. Finanzausgleichsumlage**

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 25 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.